



Verordneter Lohn

Gerade einmal 1,50 Euro kostet die Steuerberater-Minute – höchstens, so schreibt es die StBGebVO vor; das soll sich bald ändern – aber ist eine Gebührenverordnung überhaupt noch zeitgemäß?

Autor: Till Mansmann, Lesezeit: 15 Min.

Steuerberater haben nicht die Freiheit, ihre Honorare wirklich selbst auszuhandeln – die Steuerberatergebührenverordnung setzt enge Grenzen. Viele Berufsträger sind dennoch für den Erhalt der StBGebVO – auch wenn viele Aspekte als wenig praxistauglich angesehen werden. Kammer und Politik bemühen sich derzeit um eine Novellierung.

Dipl.-Kfm. StB Ralf Müller von Baczko, Geschäftsführer der steuerberaten.de Steuerberatungsgesellschaft mbH in Wittenberg, hat mit der Kammer schon einen „größeren Strauß ausgefochten“, wie er selbst das nennt: Die Kammer hatte ihn bei der Generalstaatsanwaltschaft wegen Unterschreitung von Gebühren angezeigt. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Aber seitdem kennt Müller von Baczko gut die einschlägigen Diskussionen um die Gebührenordnung, die er in vielen Teilen für „nicht mehr zeitgemäß“ hält. Es gibt da Regelungen, denen Müller von Baczko skeptisch gegenübersteht: „Das Buchführungsprivileg, die Umsatzsteuervoranmeldung als Vorbehaltsaufgabe: Solche Dinge werden auf Dauer nicht haltbar sein. Wir stehen doch kurz davor, dass das kippt.“ Er geht dabei nicht von Wunschdenken, sondern von seinem Realitätssinn aus: „Das alles wird doch heute schon de facto weitgehend unterlaufen. Die Kammer versucht, das zu schützen, negiert dabei aber die Realität, und die ist der Kunde.“

Dabei hat Müller von Baczko nichts gegen die Verordnung an sich: „Die ist für mich Segen und Fluch zugleich. Ein Segen, weil sie die Preise hochhält, da kann man sich schön drauf zurückziehen. Ein Fluch, weil sich der Berufsstand auf diese Weise zu wenig auf die Zukunft einrichtet und sich dem Wettbewerb nicht stellt. Aber die Änderungen werden kommen, das ist klar. Und ich sehe die Gefahr, dass der Steuerberater dann plötzlich als König ohne Königreich dasteht: Mit vergleichsweise hohen Preisen, die aber kein Mandant dann mehr bezahlt.“ Er meint damit nicht die Zeitgebühr von 92 Euro, die die Gebührenverordnung an zwei Stellen vorsieht: Einmal als Zeitgebühr, zum anderen, wenn man den Gegenstandswert nicht schätzen kann. „92 Euro Stundenlohn, das kann für manche Sachverhalte zutreffen, aber im Grunde ist das doch zu wenig“, sagt Müller von Baczko. Er sieht die Gefahren von anderer Seite: „Der Druck auf die Steuerberater wird immer größer, vor allem bei der Buchhaltung und Jahresabschlüssen. Aus Deutschland, aus der EU, aber auch aus dem außereuropäischen Ausland. Es gibt heute doch schon Unternehmen, die aus Kostengründen in Indien buchen lassen.“ Es ist nicht die Gebührenord-

nung allein, die er kritisiert, es sind auch die Geschäftsmodelle, die ihr zugrunde liegen: „Ich kann mich nicht mehr erinnern, wann ich das letzte Mal eine Buchhaltung eingerichtet habe, und ich habe auch schon sehr lange keine Umsatzsteuervoranmeldung mehr ausgefüllt. Wenn wir so etwas in der Kanzlei machen, erledigen es doch Mitarbeiter weitgehend ohne Mithilfe oder Anleitung des Steuerberaters – die es, wären sie nicht in meiner Kanzlei angestellt, sondern selbstständig tätig, gar nicht machen dürften. Das ist doch alles nicht mehr zeitgemäß!“

Auch Alexander Ficht, Steuerberater in Dreieich bei Frankfurt, sieht die Widersprüche zwischen Anspruch und Realität, zum Beispiel bei der Buchhaltung: „Vielen Mandanten muss man erklären, warum Buchhaltung nach Umsatz abgerechnet wird, und nicht, wie viele denken, nach Anzahl der Belege. Wir nehmen uns die Zeit, das ausführlich darzulegen, weil wir Transparenz wollen. Aber das ist nicht immer leicht, denn logisch ist die Gebührenverordnung nicht gerade.“

Oft wird die Notwendigkeit einer Gebührenordnung für freie Berufe mit dem Verbraucherschutz begründet – oder, korrekt für die Steuerberater benannt, einer Verordnung: „Die Gebührenverordnung heißt ‚Verordnung‘, und nicht etwa schlicht ‚Gebührenordnung‘ wie bei manchen anderen Berufen“, erklärt Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, „weil wir das von der Politik verordnet bekommen haben.“ (s. auch Interview mit Dr. Vinken, S. 12 f. dieser Ausgabe).

Verbraucherschutz, aus Sicht der Politik heißt das: Der Konsument hat nur sehr wenige Möglichkeiten, die Qualität einer Leistung, wie sie ein Arzt, ein Rechtsanwalt, ein Architekt oder eben ein Steuerberater erbringt, wirklich vorab zu prüfen und richtig einzuschätzen. Daher können reguläre Marktmechanismen nur eingeschränkt greifen. Doch das kann nicht der wichtigste Grund sein, die Gebühren lieber zu verordnen, als sie dem freien Markt zu überlassen: „Dass eine Gebührenordnung dem Verbraucherschutz dient, würde voraussetzen, dass der Verbraucher die Ordnung überhaupt kennt“, sagt StB Ficht. Dann würde das in der Tat die Verständigung zwischen Steuerberater und Mandant vereinfachen. Eine entsprechende Erleichterung in der Arbeit durch die StBGebVO sieht Ficht jedoch nicht: „Wir haben eher das Problem, darauf hinzuweisen, dass es eine Gebührenverordnung gibt. Manche Mandanten wissen das, aber viele sind schlicht erstaut, wenn sie davon erfahren. In diesen Fällen haben wir dann einen erhöhten Aufwand, alles zu erklären und für die Gebührenverordnung regelrecht zu werben.“

Das sieht auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Siegfried Merz so: „Leider wird die Gebührenverordnung von den Gerichten auch bei Unternehmen, und nicht nur bei Verbrauchern, nach Verbraucherschutzkriterien ausgelegt. Dies ist für mich nicht verständlich. Soweit die StBGebVO dem Schutz des Verbrauchers dienen soll, hätte ich keine Bedenken. Aber dann sollte sie auch nur auf private Endverbraucher angewendet werden und nicht auch auf Unternehmen und Selbstständige“, fordert der Rechtsanwalt, der auch Fachanwalt für Steuerrecht und Fach-



Beitrag über den Wirtschaftsprüfermarkt, S. 48 ff. dieser Ausgabe). Das hat Folgen, die gerade bei der Prüfung großer Unternehmen immer wieder auch zu Skandalen geführt haben: „Immer häufiger kommt es zu Dumpingangeboten, welche ein erhebliches Risiko für die Qualität der Abschlussprüfung darstellen. Der Zusammenhang zwischen einer angemessenen Vergütung und der Qualität der Prüfung liegt auf der Hand“, sagt Goltz.

Eine Argumentation, zu der es Schützenhilfe von Seiten der BStBK gibt: „Die Steuerberatergebührenverordnung wie auch Gebührenordnungen anderer Freier Berufe wie Rechtsanwälte, Ärzte oder Architekten schützen die Unternehmen vor einem ungeordneten Preiswettbewerb“, sagt Präsident Vinken, „da diese auf gesetzlicher Grundlage unter umfassender Interessenabwägung erlassen werden. Zum anderen werden aber auch die sozialen Belange, ablesbar an den Gegenstandswerten, in den Gebührenordnungen berücksichtigt.“ Oder aus Sicht der WPK: „Mit Blick darauf, dass der Abschlussprüfer seine Funktion im gesamtgesellschaftlichen Interesse ausübt, gibt es gute Gründe für den Erlass einer Honorarordnung, die einen entsprechenden Eingriff in die Privatautonomie der beteiligten Marktteilnehmer rechtfertigen können“, sagt Goltz.

berater für internationales Steuerrecht bei der Kanzlei MerzArnoldWüpper mit Niederlassungen in Darmstadt, Frankfurt und Berlin ist. Sein Fazit ist klar: „Ich halte die StBGebVO für ein Auslaufmodell. Wir wenden sie in unserer Praxis verbreitet nicht mehr an, stattdessen meistens Zeithonorarvereinbarungen oder Fest-/Pauschalpreise. Dies gilt auch für das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).“

Ähnliches zeigt ein Blick auf einen weiteren verwandten Berufsstand: die Wirtschaftsprüfer. Für die Leistung der Wirtschaftsprüfer gibt es keine Gebührenordnung oder -verordnung – der Berufsstand hätte allerdings gerne eine, und das, obwohl der Wirtschaftsprüferkammer bewusst ist, „dass Gebührenordnungen derzeit nicht dem politischen Mainstream entsprechen“, wie Ass. Dr. jur. Ferdinand Goltz von der WPK einräumt. „Gerade auf EU-Ebene wird einer weitgehenden Liberalisierung des Marktes das Wort geredet“, sagt Goltz, „bestehende Vergütungsregelungen werden dementsprechend kritisch betrachtet. Mit noch stärkeren Vorbehalten ist zu rechnen, wenn es nicht lediglich um die Aufrechterhaltung einer bestehenden Gebührenordnung, sondern um den Neuerlass einer solchen für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen geht.“ Bei den Wirtschaftsprüfern geht es dabei gar nicht mehr um den Verbraucherschutz, wie Goltz betont: „Prüfungsmandanten sind keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und dementsprechend nicht schutzbedürftig. Es geht allein um die Gewährleistung einer hohen Prüfungsqualität als schützenswertes öffentliches Gut: Der Prüfungsmarkt in Deutschland ist derzeit durch einen scharfen Wettbewerb, verbunden mit einem erheblichen Preisdruck von Seiten der Unternehmen gekennzeichnet.“ (s. auch

Aus Sicht vieler Mandanten scheint die StBGebVO einseitig zu Gunsten des Steuerberaters zu wirken – Verhandlungen von abweichenden Honoraren sind durchaus möglich, aber nur in einer Richtung. Das will nicht jeder einsehen: „Umgekehrt erwarten manche Mandanten ja auch Gesprächsbereitschaft nach unten“, berichtet StB Ficht, „und in der Tat habe ich Schwierigkeiten, zum Beispiel einem Bauunternehmer, der 10 Millionen Euro Umsatz mit 100 Belegen macht, zu erklären, warum ich das nach Umsatz abrechnen muss.“

Von ähnlichen Erfahrungen berichtet StB Müller von Baczko: „Wenn ich einen Mandanten habe – einen Projektentwickler vielleicht –, der einen großen Umsatz mit nur sehr wenigen Belegen macht, aber einen anderen – einen Online-Händler vielleicht – mit sehr vielen monatlichen Buchungen und einem vergleichsweise geringen Umsatz, dann komme ich mit der StBGebVO im ersten Fall unten und im zweiten Fall oben nicht hin.“ Entsprechendes ist ja durchaus auch in der StBGebVO vorgesehen: „Dann brauche ich ohnehin eine besondere Vereinbarung mit dem Mandanten, was oben sehr wohl gehen soll, aber unten verboten sein soll. Wenn die Spanne es heute schon nicht mehr trifft, warum überlassen wir die Preisbildung nicht gleich dem freien Markt?“ Es ist nicht die Existenz der Verordnung, die Müller von Baczko stört, die Probleme sieht er eher in den einzelnen Regelungen: „Ich bin durchaus für eine Gebührenverordnung, aber nur da, wo sie sinnvoll ist. Zum Beispiel, ähnlich wie bei Rechtsanwälten, immer dann, wenn es um die Vertretung der Mandanten vor Gericht oder gegenüber den Finanzbehörden geht. Die Vertretungsaufgabe ist ein Bereich, der besonders geschützt werden muss – und daher auch eine entsprechende Regelung für die Ent-



StB Alexander Ficht (links) trifft bei praktisch jedem Mandanten eine gesonderte Vereinbarung.

StB Ralf Müller von Baczko von steuerberaten.de (rechts) sieht viele Regelungen der StBGebVO kritisch.

lohnung braucht. Die Finanzbuchführung als Hilfeleistungsaufgabe hingegen bedarf einer solchen Regelung nicht, das können Berufsfremde wie z. B. Bilanzbuchhalter genauso gut und leider meistens auch noch günstiger.“

StB Ficht hat eine ähnliche Erfahrung gemacht. Das liegt vor allem am festgelegten Stundensatz. Dazu Ficht: „Der Stundensatz von 92 Euro ist völlig weltfremd. Wir treffen daher mit praktisch jedem einzelnen Mandanten Sondervereinbarungen.“ Und wenn mit praktisch jedem Mandanten etwas schriftlich vereinbart wird – welchen Sinn hat die Ordnung dann noch wirklich? Ficht jedenfalls sieht in der StBGebVO nur wenig Hilfe für die tägliche Praxis: „Wir informieren die Mandanten schon beim Erfassungsbogen im Erstgespräch über die fälligen Stundensätze für die verschiedenen Tätigkeiten. Und die rechnen wir abweichend von der StBGebVO ab, wo es gesetzlich möglich ist.“ Das alleine genügt jedoch nicht: „Um wechselseitig Transparenz und Sicherheit zu erreichen, schließen wir später dann im laufenden Mandat trotzdem nochmal entsprechende Verträge ab, die das für den Einzelfall regeln.“

Und das sieht so aus: Für eine Buchhaltungsfachkraft rechnet seine Kanzlei 60 Euro oder mehr ab, für einen Steuerfachangestellten beginnt es bei 70 Euro, beim Steuerfachwirt bei 80 Euro und beim Steuerberater bei 120 Euro. Für den Kanzleihinhaber Ficht selbst gelten Sätze ab 150 Euro. Und auch das sieht er als Untergrenze: „Wir arbeiten mit Rechtsanwälten zusammen, die rechnen 200 bis 250 Euro die Stunde ab – als Steuerberater haben wir es noch schwer, solche Stundensätze aufzurufen, in dieser Hinsicht sind uns die Anwälte voraus. Aber das wird bei uns auch noch kommen“, gibt er sich zuversichtlich, denn: „Wenn die Fachberater-Titel sich durchgesetzt haben und von den Mandanten auch entsprechend wahrgenommen werden, werden auch die Sätze steigen – wie bei den Fachärzten oder Fachanwälten.“

Das Problem der zu niedrigen Stundensätze sieht auch die Kammer: „Die Gebühren in der Gebührenverordnung sind viele Jahre lang nicht angehoben worden, bei anderen freien Berufen war das ähnlich“, sagt Dr. Vinken. „Wir hatten aber überall hohe Kostensteigerungen. Daher brauchen wir eine Anpassung. Bei den Zahnärzten ist es realisiert, bei den Rechtsanwälten sehr



weit fortgeschritten und bei den Steuerberatern auf einem guten Weg.“ Der wichtigste Punkt ist dabei tatsächlich die Zeitgebühr von 92 Euro – bei anderen Abrechnungsarten, die in der Verordnung vorgesehen sind, ist in der Tat ein gewisse Kostensteigerung systematisch abgebildet: Denn wenn die Wirtschaft wächst, steigen auch die Umsätze der Unternehmen, was auch die Inflationsentwicklung wenigstens zum Teil einschließt. Bei umsatzabhängiger Abrechnung ist eine Indizierung daher nicht unbedingt nötig. Für die Zeitgebühr wäre allerdings genau das eine Lösung, die für einige Jahre tragen könnte: „Wenn es schon eine Gebührenordnung gibt, sollte sie sich auch an der Marktentwicklung orientieren“, fordert Ficht, „mindestens aber die Inflation ausgleichen. Ein Indizierung der Werte für die Stundensätze wäre daher wünschenswert.“ Im Grunde sieht das die Bundessteuerberaterkammer genauso – warum es dennoch sehr unwahrscheinlich ist, dass so eine „Gebühr auf Rädern“ kommt, erläutert Bundessteuerberaterpräsident Vinken im Kurzinterview auf Seite 12/13 dieser Ausgabe.

Auch der WPK ist klar, dass eine Gebührenordnung die Gefahr birgt, zu veralten. Einmal gewonnene Vorteile schmelzen dann im Lauf der Jahre wieder dahin – und zementieren oft für lange Zeit eher schlechte Bedingungen. „Sollte eine Honorarordnung tatsächlich erlassen werden, wäre es nachfolgend Sache der WPK sowie der Verbände, den Gesetz- oder Verordnungsgeber zum gegebenen Zeitpunkt auf erforderliche Anpassungen hinzuweisen“, formuliert Goltz von der WPK die frommen Wünsche der WP. Und er meint, sogar bessere Argumente als andere freie Berufe zu haben: „Ausgehend vom Zweck der Regulierung, also die Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung als öffentliches Gut, hätte man im Vergleich zu Gebührenregelungen, die in erster Linie der Transparenz und dem Verbraucherschutz dienen wie bei Rechtsanwälten oder Steuerberatern, insoweit auch bessere Argumente.“ ■